

## Verjährung: Können auch „eingeschlafene Verhandlungen“ die Verjährung noch hemmen?

**Die Aufnahme von Verhandlungen hemmt die Verjährung nur so lange, wie die Verhandlungen auch aktiv betrieben werden. Schlafen die Verhandlungen ein, läuft die Verjährungsfrist wieder weiter.**

BGH, U. v. 6.11.2008 – IX ZR 158/07 – www.bundesgerichtshof.de

**Der Fall:** Ein Spediteur erledigt im Juli 2003 verschiedene Transportaufträge für einen Kunden. Zur Durchsetzung der offenen Restforderung von rd. 4.200 € beauftragt er einen Anwalt. Dieser beantragt am 31.3.2004 einen Mahnbescheid. Der Kunde legt fristgemäß Widerspruch ein. Nach Einzahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses im Mai 2004 erörtern Anwalt und Kunde den Anspruch. Am 28.5.2004 nimmt der Kunde noch einmal schriftlich Stellung. Danach brechen die Gespräche ab. Erst am 30.6.2005 geht die vom Anwalt gefertigte Anspruchsbegründung beim Mahngericht ein. Im nachfolgenden Gerichtsverfahren beruft sich der Kunde – erfolgreich – auf Verjährung.

Der Transportunternehmer nimmt nun Regress bei seinem Anwalt und fordert Schadensersatz in Höhe der Frachtkosten und der im Vorprozess angefallenen Kosten. Erste und zweite Instanz (*OLG Bremen*, 16.8.2007 – 2 U 29/07 – *TranspR* 2008, 167) geben der Klage statt. Der Anwalt legt Revision ein.

**Hintergrund:** Mit der Schuldrechtsmodernisierung trat am 1.1.2002 der neue § 203 BGB in Kraft. Eine vergleichbare Vorschrift gab es früher nur in § 852 Abs. 2 BGB a.F. Hierzu entsprach es gefestigter Rechtsprechung, dass die Verjährung dann nicht mehr gehemmt ist, wenn die Verhandlungen einschlafen, weil dies ihrem Abbruch gleichkomme, vgl. u.a. *BGH*, 6.3.1990 – VI ZR 44/89 – *VersR* 1990, 755). Streitig ist, ob diese Grundsätze auf § 203 BGB übertragen werden können.

- Eingeschlafene Verhandlungen hemmen: *OLG Koblenz*, 16.2.2006 – 5 U 271/05 – *NJW* 2006, 3150.
- Eingeschlafene Verhandlungen hemmen nicht die Verjährung (h.M.): *BGH*, 30.10.2007 – X ZR 101/06; *OLG Bremen*, a.a.O.; *Palandt (Heinrichs)*, BGB, 67. Aufl. 2008, § 203 Rdn. 4.

### § 203 BGB Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### § 852 BGB a.F. Verjährung

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert

### § 439 HGB Verjährung

(1) Ansprüche aus einer Beförderung, die den Vorschriften dieses Unterabschnitts unterliegt, verjähren in einem Jahr. [...]

**Die Entscheidung:** Der Regress des Transportunternehmers ist auch vor dem BGH erfolgreich. Der Anwalt habe seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt (§ 675 Abs. 1, § 280 Abs. 1 BGB), weil er den begründeten Frachtanspruch hat verjähren lassen.

Die einjährige Verjährungsfrist des § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB sei zwar zunächst durch die Verhandlungen zwischen Anwalt und Kunden gehemmt gewesen, § 203 BGB. Die Verhandlungen seien jedoch ab 28.5.2004 eingeschlafen, so dass die Frachtforderung jedenfalls zur Zeit des Eingangs der Anspruchsbegründung am 30.6.2005 verjährt war.

Auch der 9. Zivilsenat überträgt die von der Rechtsprechung zu § 852 BGB a.F. entwickelten Grundsätze auf § 203 BGB. Danach sei ein Abbruch der Verhandlungen durch ein „Einschlafenlassen“ dann anzunehmen, wenn der Berechtigte den Zeitpunkt versäumt, zu dem eine Antwort auf die letzte Anfrage des Ersatzpflichtigen spätestens zu erwarten gewesen wäre (Verweis u.a. auf *BGH*, 6.3.1990, a.a.O.). Dies entspreche dem Willen des Gesetzgebers, der zur Auslegung des § 203 BGB ausdrücklich auf die Rechtsprechung zu § 852 BGB a.F. verwiesen habe (Verweis auf *BT-Drucks.* 14/6857 S. 43). Darüber hinaus sei es Sinn und Zweck der Verjährungsvorschriften, innerhalb angemessener Fristen für Rechtsfrieden zu sorgen (Verweis u.a. auf *Palandt*, a.a.O.). Ohne Bedeutung sei, dass die Verjährungsfrist des § 439 HGB hier sehr kurz war. Denn auch bei kurzen Verjährungsfristen sei das Verjährungsende einheitlich zu bestimmen.

**Praxishinweis kurze Verjährung im Mietrecht:** Die Entscheidung ist insbesondere für die 6-monatige Verjährungsfrist des Mietrechts von Bedeutung, § 548 BGB. Auch zu Schönheitsreparaturen lässt sich mit mehr oder weniger Energie verhandeln: ein beachtliches Regressrisiko!

*RAin FAin MuW Sandra Walburg, Berlin*  
walburg@baustein-verlag.de